



Graz, 28. April 2017

Marburger Kai 49
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064-1105 (DW)
+43 (0)316 8064-1106 (DW)
Fax: +43 (0)316 8064-1601
E-Mail: OLG.Graz.Bibliothek@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Dr. Sommerauer

Die in diesem Schreiben verwendeten Ausdrücke
umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Zentralbibliothek des Oberlandesgerichtes Graz

Bibliotheks- und Entlehnordnung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben der Zentralbibliothek

(1) Aufgabe der Zentralbibliothek ist die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von aktueller Literatur und sonstigen Informationsträgern sowohl für die Zentralbibliothek des Oberlandesgerichtes Graz als auch als Leitbibliothek für alle Bibliotheken der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz.

(2) Die Zentralbibliothek hat Literatur und sonstige Informationsträger bereit zu stellen sowie den Zugriff auf Bibliotheksstücke zu ermöglichen

- a) für die Benutzung im Leseraum der Zentralbibliothek durch berechtigte Benutzer,
- b) für die Entlehnung von Bibliotheksstücken an berechtigte Entleiher,
- c) für die Dauerentlehnung von Bibliotheksstücken für den Handapparat von Justizangehörigen,
- d) für den Bedarf der nachgeordneten Bibliotheken.

(3) Sie hat für die übersichtliche Inventarisierung und Aufbewahrung des Bibliotheksbestands sowie für die zeitgerechte Instandsetzung und Erneuerung schadhaft gewordener Bibliotheksstücke zu sorgen und darauf zu achten, dass keine Bibliotheksstücke verloren gehen.

§ 2 Gliederung

(1) Die Bibliotheken des Justizressorts werden als Zweigstellen in der gemeinsamen Datenbank BMJ01 – Bundesministerium für Justiz verwaltet.

(2) Die Zentralbibliothek des Oberlandesgerichtes Graz ist als Leitbibliothek zuständig für alle Bibliotheken der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz. Bestände dieser Bibliotheken sind Bestandteil der Zentralbibliothek und werden von dieser auch beschafft und durch Aufnahme in das Bibliothekssystem inventarisiert.

§ 3 Verwaltung

(1) Die gesamte Bibliotheksverwaltung erfolgt in der gemeinsamen Datenbank BMJ01 - Bundesministerium für Justiz mit dem Bibliothekssystem Aleph der Administrativen Bibliothek des Bundes.

(2) Jedes für die Zentralbibliothek und für die Bibliotheken der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz bestimmte Werk (Stück, Exemplar) ist zu inventarisieren.

(3) Die Bibliotheksstücke sind Eigentum des Bundes. Sie sind als Eigentum des Bundes zu kennzeichnen, mit einer fortlaufenden Signatur zu versehen und nach den jeweiligen Bedürfnissen der Zentralbibliothek und der nachgeordneten Bibliotheken zu ordnen.

(4) Entlehnungen sind evident zu halten und zu dokumentieren, und zwar durch den Tag der Entlehnung, den Namen des Entlehners, den Titel und die Signatur des Bibliotheksstücks, die Anzahl der Bände und die Entlehnfrist.

(5) Im Falle einer Überschreitung der Entlehnfrist durch den Entlehner ist die Rückgabe durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek einzumahnen.

(6) Das Ausscheiden von Bibliotheksstücken der Zentralbibliothek verantwortet im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz der Leiter der Zentralbibliothek. Über das Ausscheiden von Bibliotheksstücken bei den nachgeordneten Bibliotheken entscheiden die jeweiligen Dienststellenleiter in ihrem Wirkungskreis; sie haben hierüber der Zentralbibliothek zu berichten. Bei einem Ausscheiden von Bibliotheksstücken ist sicherzustellen, dass zumindest ein Exemplar des ausgeschiedenen Bibliotheksstückes in der Bibliothek der Österreichischen Nationalbibliothek oder in der Administrativen Bibliothek des Bundes verbleibt. Das Ausscheiden von Bibliotheksstücken ist im Bibliotheksverwaltungssystem zu dokumentieren.

II. BENÜTZUNGSORDNUNG

§ 4 Zugänglichkeit

- (1) Die Zentralbibliothek ist allgemein zugänglich.
- (2) Die Benützung erfolgt unter Einhaltung der Hausordnung für das Amtsgebäude Marburgerkai 49, 8010 Graz, sowie der Bibliotheks- und Entlehnordnung der Zentralbibliothek des Oberlandesgerichtes Graz.
- (3) Die Benützung der Zentralbibliothek wird im Leseraum der Zentralbibliothek des Oberlandesgerichtes Graz gewährleistet.

§ 5 Benützungsberechtigte

- (1) Die Benutzung der Zentralbibliothek ist grundsätzlich jedermann gestattet, Personen unter 18 Jahren jedoch nur mit Genehmigung des Leiters der Zentralbibliothek.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek sind berechtigt, von den Benutzerinnen und Benutzern für die Benützungsberechtigung einen geeigneten Nachweis zu verlangen, beispielsweise durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere bei beschränkt zugänglichen Ressourcen, kann die Benützungsberechtigung auf die Zwecke der Rechtspflege sowie auf den Benutzerkreis der Justizangehörigen, der Rechtsanwälte, der Notare und der zur Vertretung nach § 40 Abs. 1 ASGG befugten Personen eingeschränkt werden.

§ 6 Leistungen der Zentralbibliothek

- (1) Die Entlehnung und Benützung von Bibliotheksstücken ist kostenfrei.
- (2) Bibliotheksstücke können kopiert werden, soweit dem keine urheberrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen; der Benutzer haftet alleine für das Einhalten der Bestimmungen nach dem Urheberrecht und er hat auch die Republik Österreich und deren Organe schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte daraus Rechtsverletzungen geltend machen:
 - a) Justizangehörige dürfen für dienstliche Zwecke Kopien im unbedingt nötigen Umfang an den Kopiergeräten in den Räumen der Bibliothek anfertigen;

- b) justizfremde Personen können Kopien aus den Bibliotheksstücken nach Anmeldung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bibliothek herstellen; die Höhe der für die Kopien zu entrichtenden Gebühren regelt das Gesetz (GGG). Die Einhebung der Gebühren, das Aufzeichnen der Kopien und die Abrechnung der Kopien werden in einem gesonderten Erlass geregelt (derzeit: Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 25. Februar 2014, 1 Jv 1.500/14v-01a-2 [Intranet der Justiz › Erlässe und Verfügungen › Erlässe › Wirtschaft › Kopierwesen – Gebühren für unbeglaubigte Aktenablichtungen und sonstige Kopien; Kopienaufzeichnung und -abrechnung]).
- c) Zur Benutzung der EDV-Endgeräte (beispielsweise für RIS-Abfragen sowie für den Internetzugang zu den Datenbanken) sind nur Justizangehörige berechtigt. Die Benutzung dieser elektronisch bereit gestellten Leistungen der Zentralbibliothek darf nur auf Grund und nach Maßgabe der dafür geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen.

(3) Von der Zentralbibliothek oder von den Gerichten und Staatsanwaltschaften erteilte Berechtigungen (wie zum Beispiel Dienstausweise, Passwörter, Pin-Codes et cetera für den Zutritt zur Bibliothek, für das Anfertigen von Kopien und für den Zugang zu den elektronischen Datenbanken) dürfen nur von den so berechtigten Personen verwendet werden. Eine eigenmächtige Weitergabe von Berechtigungen an Dritte berechtigt die Zentralbibliothek zur sofortigen Einziehung dieser Berechtigung oder zur Meldung an den Aussteller der Berechtigung. Darüber hinaus gehende Konsequenzen bleiben davon unberührt, insbesondere das Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen, die aus dem Missbrauch von weiter gegebenen Berechtigungen entstehen.

§ 7 Benutzung

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralbibliothek folgen den Benutzern die von ihnen benötigten Bibliotheksstücke aus.

(2) Justizangehörige mit Ausnahme von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten sind auch zur selbständigen Entnahme von Bibliotheksstücken für die Benutzung in der Bibliothek berechtigt; auf Wunsch werden sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralbibliothek unterstützt. Publikationen, die nicht vor Ort vorhanden sind, werden nach Möglichkeit von anderen Justizbibliotheken angefordert.

(3) Die Mitnahme von Bibliotheksstücken ist nicht gestattet. Nach Beendigung der Benützung sind die Bibliotheksstücke auf dem gekennzeichneten Abgabebereich abzugeben; die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek ordnen die Bibliotheksstücke dann wieder in die Zentralbibliothek ein.

§ 8 Entlehnung

(1) Werke der Zentralbibliothek dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch entlehnt werden. Entlehnberechtigt sind nur Justizangehörige mit Ausnahme von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten. Die Entlehnung erfolgt nach Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralbibliothek; diese vermerken den Entlehnevorgang im Bibliotheksverwaltungssystem.

(2) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von entlehnten Bibliotheksstücken an Dritte ist unzulässig.

§ 9 Sonderregelungen für die Entlehnung

Von der Entlehnung ausgeschlossen oder nur in Ausnahmefällen mit Sondergenehmigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek entlehnbar sind:

- a) Bibliotheksstücke, von denen in der Zentralbibliothek nur ein einziges Exemplar vorhanden ist und die wegen ihrer Bedeutung für andere Benützer ständig in der Zentralbibliothek vorhanden sein sollen,
- b) Bibliotheksstücke, die einer besonderen Schonung bedürfen (zum Beispiel Zeitschriften, Loseblattsammlungen, CD-ROMs, DVDs).

§ 10 Entlehnfristen

(1) Die Entlehnfrist beträgt grundsätzlich 14 Kalendertage.

(2) Soweit keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, kann die Entlehnfrist den Umständen entsprechend angemessen verlängert werden. Die Gesamtdauer der Entlehnung soll jedoch den Zeitraum von zwei Monaten nicht übersteigen. Im Bedarfsfall kann die verlängerte Entlehndauer jederzeit widerrufen werden.

(3) An Justizangehörige mit Ausnahme von Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten können Bibliotheksstücke für deren Handapparat auch für die Dauer ihrer Verwendung als Justizangehörige entlehnt werden.

§ 11 Rückstellung von entlehnten Bibliotheksstücken und Mahnung

(1) Entlehnte Bibliotheksstücke sind spätestens am letzten Tag der Entlehnfrist, dauerhaft entlehnte Bibliotheksstücke sind spätestens mit Ablauf der Verwendung als Justizangehöriger unaufgefordert zurückzustellen.

(2) Solange nach Ablauf der Entlehnfrist Bibliotheksstücke nicht zurückgestellt worden sind, ist der Entlehner von jeder weiteren Entlehnung ausgeschlossen.

(3) Personen, die entlehnte Bibliotheksstücke nicht fristgerecht retournieren, sind zur Rückgabe aufzufordern (Mahnung). Die Mahnung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Bibliothekssystems.

(4) Bleibt auch eine mehrmalige Mahnung erfolglos, kann die Einbringung auf dem Rechtsweg betrieben werden.

§ 12 Öffnungszeiten

(1) Die Räume der Zentralbibliothek sind an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr für jedermann zugänglich.

(2) Justizangehörige sowie Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten können die Bibliothek zusätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.30 bis 15.00 Uhr benutzen.

(3) Zeitlich unbeschränkt können jene Justizangehörige die Zentralbibliothek benutzen, die über eine eigene Zutrittskarte verfügen.

§ 13 Ordnung und Sicherheit

(1) In den Räumen der Zentralbibliothek ist jedes störende oder unangebrachte Verhalten zu unterlassen.

(2) In den Bereichen der Zentralbibliothek ist das Essen, Trinken, Rauchen und der Betrieb von Radiogeräten, Mobiltelefonen oder anderen vergleichbaren Geräten untersagt.

(3) Auf begründetes Verlangen des Bibliothekspersonals ist Einsicht in mitgeführte Taschen und sonstige Behältnisse zu gewähren.

(4) Die zur Benützung aufgestellten EDV-Endgeräte und sonstigen technischen Geräte der Zentralbibliothek dürfen nur für den dienstlichen Gebrauch verwendet werden. Dafür gelten folgende Bedingungen:

- a) Der Benutzer übernimmt die volle rechtliche Verantwortung für die widmungsgemäße Verwendung dieser technischen Geräte (zum Beispiel nach dem Urheber-, dem Informations- und nach dem Strafrecht).
- b) Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze kann die Benützung der technischen Geräte zeitlich eingeschränkt werden.
- c) Den Benützern ist jede Änderung an der Konfiguration der EDV-Endgeräte untersagt.

§ 14 Haftung

(1) Der Entlehner haftet für das entlehnte Bibliotheksstück, solange die Rückgabe im Bibliotheksverwaltungssystem noch nicht dokumentiert ist oder die Rückgabe von ihm nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Die entlehnten Bibliotheksstücke sind von den Entlehnern schonend zu behandeln. Das Unterstreichen oder Hervorheben von Texten in Bibliotheksstücken ist unzulässig.

(3) Für verlorene, beschädigte oder verunreinigte Bibliotheksstücke hat der Entlehner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ersatz zu leisten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Bibliotheks- und Entlehnordnung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft. Mit gleichzeitiger Wirkung tritt die bisherige Bibliotheks- und Entlehnordnung vom 23. Jänner 2015, 1 Jv 5.160/12a-21-7, außer Kraft.

Dr. Manfred Scaria
Graz, 28. April 2017

Elektronisch gefertigt